

Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 I FamFG). Ein bestehender Zustand kann gesichert oder vorläufig geregelt werden.

Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten werden.

Ein Hauptsacheverfahren muss nicht zwingend eingeleitet werden.

Oftmals werden bereits in den Verfahren der einstweiligen Anordnung die wesentlichen Regelungen und Entscheidungen getroffen. In den Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung besteht kein Anwaltszwang (§ 114 IV Nr. 1 FamFG).

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 50 FamFG geregelt.

Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn das entsprechende Hauptsacheverfahren auch ein Antragsverfahren ist. Der Antrag ist zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung ist glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten.

Lückentext

Einstweilige Anordnung

Lösung
A21

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Dieser wird gemäß § 40 FamFG grundsätzlich mit der Bekanntgabe wirksam. Das Gericht kann aber auch die sofortige Wirksamkeit bestimmen.

Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft (§ 56 I 1 FamFG).

Die einstweilige Anordnung tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann außer Kraft (§ 56 II FamFG), wenn z. B. der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen wird oder die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung sind **nicht anfechtbar**

(§ **57** S. 1 FamFG). Gemäß § **57** S. 2 FamFG gilt dies nicht für

Unterbringungsverfahren und auch nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. Über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über den Antrag nach §§ 1 und 2 GewSchG oder
5. in einer Ehewohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Ist die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nicht anfechtbar, bleibt nur der **Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung** (§ **54** II FamFG).

Die Beschwerdefrist bei einer einstweiligen Anordnung beträgt **2 Wochen** (§ **63** II Nr. 1 FamFG). Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten ein Hauptsacheverfahren einzuleiten (§ 52 FamFG).